

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 7.6.2025

Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Herrn Präsident

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht

c/o Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30

50668 Köln

Per E-Mail: kontakt@rak-koeln.de

Beschwerde über das Vorgehen von Frau Rechtsanwältin Alexandra Sofia Wrobel, Kanzlei Busse & Miessen, Bonn – ungerechtfertigte Bereicherung

Sehr geehrter Herr Dr. Gutknecht,

ich hatte dieses Schreiben heute zunächst an Frau Holling als Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gesendet, erhielt aber soeben die Nachricht, dass Sie für meine Beschwerde zuständig sind. Deshalb wende ich mich nun an Sie:

Ich erlaube mir, Ihnen dieses Schreiben per E-Mail zu senden, da sich hier einige Links befinden und ich außerdem die betreffenden Stellen nachrichtlich in den Verteiler setze.

Falls Sie dieses Schreiben als Ausdruck mit den entsprechenden Anlagen per Post haben möchte, bitte ich um kurze Info.

Nachstehend finden Sie den Link zu einem ziemlich unverschämten Schreiben von Frau Wrobel vom 30.5.2025, das m.E. allein schon standesrechtlich bedenklich ist.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Unverschaehtes-und-laecherliches-Schreiben-der-Kanzlei-Busse-+-Miessen-vom-30.5.2025.pdf>

Dieses Schreiben von Frau RAin Wrobel bezieht sich auf eine Klage vor dem Amtsgericht Sinzig, bei der es Herrn Berndt durch seine Lügen gelungen ist, dass er eine Klage gegen mich über einen Streitwert in Höhe von € 514,-- gewonnen hat, da ich **keine Möglichkeiten hatte, mich gegen die Klage vernünftig zu verteidigen, da Herr Berndt meinem Anwalt gegenüber Akteneinsichten bei der Staatsanwaltschaft Koblenz verweigert hat**. Nähere Informationen dazu finden Sie weiter unten.

Ich habe den lt. Urteil fälligen Betrag unter Protest, aber unverzüglich an die Kanzlei Busse & Miessen überwiesen.

Dann kam der nachstehend verlinkte Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Sinzig vom 9.4.2025 über einen Betrag in Höhe von **€ 502,08**, den ich ebenfalls sofort bezahlt habe.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Kostenfestsetzungsbeschluss-vom-9.4.2025.pdf>

Mit Schreiben vom 29.4.2025 teilte mir das Amtsgericht Sinzig mit, dass versehentlich durch einen Zahlendreher ein falscher Betrag angegeben worden sei und ich einen geänderten Kostenfestsetzungsbeschluss erhalten würde,

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-des-Amtsgerichts-Sinzig-vom-29.4.2025.pdf>

was auch geschehen ist.

Nachstehend finden Sie den Link zu dem geänderten Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.4.2025:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Geaenderter-Kostenfestzungsbeschluss-des-Amtsgerichts-Sinzig-vom-29.4.2025.pdf>

Ich habe dann der Anwältin von Herrn Berndt, Frau Wrobel, mit meiner E-Mail vom 10.5.2025 mitgeteilt, dass ich den von mir aufgrund des ursprünglich falschen Kostenfestsetzungsbeschlusses zu viel gezahlten Betrag in Höhe von **€ 73,80 bis zum 27.5.2025** zurück erwarte. Das passierte natürlich nicht, so dass ich Frau Wrobel am 28.5.2025 nochmals angeschrieben und um Überweisung bis zum 2.6.2025 gebeten habe, da ich ansonsten weitere Schritte einleiten und auch wiederum einen Film bei YouTube einstellen werde.

Daraufhin erhielt ich das unverschämte Schreiben von Frau Wrobel, dass weder Herr Berndt noch sie den Betrag zurückerstatten würde, weil sie beabsichtigen, etwaige zu viel gezahlte Beträge mit Schadensersatzansprüchen ihres Mandanten zu verrechnen.

Auf Seite 2 dieses unverfrorenen Schreibens kann man dann lesen: „Sie drohen unserem Mandanten damit, ein (voraussichtlich beleidigendes) YouTube-Video über ihn zu veröffentlichen und wollen ihn so dazu bewegen Ihnen Geld zu überweisen. Dies erfüllt unzweifelhaft den Straftatbestand der versuchten Nötigung nach den §§ 240 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StGB. Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Sachverhalt allein aufgrund der verwendeten Formulierung und erst recht bei Veröffentlichung eines solchen YouTube Videos durch die Ermittlungsbehörden überprüfen zu lassen“.

Für mein rechtliches Verständnis handelt es sich bei der Weigerung der Erstattung eines AUSSCHLIESSLICH durch ein Versehen des Amtsgerichts Sinzig zu viel bezahlten Betrages um den Straftatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung.

Außerdem habe noch nie etwas davon gehört, dass ein unglaublicher Scharlatan von Handwerker, der das Landgericht Koblenz seit rd. 10 Jahren mit den aberwitzigsten Lügen volltextet, berechtigt ist, einen an ihn durch Verschulden des Amtsgerichts Sinzig zu viel gezahlten Betrag auf eine evtl. weitere Klage zu verrechnen, wobei er ja nicht wissen kann, ob er nochmal Glück hat, was ich nicht glaube. Wenn hier jemand etwas zu verrechnen hat, dann wäre ich das ja wohl. Gegen Herrn Berndt sind zwei Verfahren anhängig mit einem Gesamtschadensbetrag von über € 100.000,--.

Dass Herr Berndt immer wieder unnötige Kosten hat, liegt ausschließlich an seinem unglaublich renitenten Verhalten; leider verfügt dieser Mensch nicht über einen einzigen Funken Unrechtsbewusstsein, wie man hieran schon wieder sieht.

Also habe ich zwischenzeitlich beim Amtsgericht Mayen den Erlass eines Mahnbescheides gegen Herrn Berndt über € 73,80 beantragt, was auch geschehen ist.

Amtsgericht Mayen Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland	Geschäftsnummer des Amtsgerichts Bei Schreiben an das Gericht stets angeben 25-6655544-0-7	Mahnsache Inge Herkenrath gegen Horst Anton Berndt wegen Ungerechtfertigter Bereicherung *****73,80 EUR Ihr Geschäftszeichen: Dauerärger mit Herrn Berndt Sehr geehrte Frau Herkenrath. Der Mahnbescheid wurde am 03.06.2025 erlassen. Eingang MB-Antrag: 02.06.2025
Tel.: 02651/403-159 0. 167 Kostenrechnung vom 03.06.2025 00119 Nachricht über den Erlass des Mahnbescheids		
Amtsgericht Mayen, 56723 Mayen 1C 2FD2 2740 61 B000 01A4 DV 06.25 0,95 Deutsche Post 		
Frau Inge Herkenrath In der Hardt, 23 56746 Kempenich		
Kostenrechnung Wert der Hauptforderung: EUR *****73,80 Gerichtsgebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV GKG) *****38,00 EUR abzüglich geleisteter Zahlung *****0,00 EUR Zahlungsbetrag *****38,00 EUR Bei Zahlung unbedingt angeben: 25665554407		
Bitte überweisen Sie diesen Zahlungsbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto des Amtsgerichts Mayen, IBAN DE22 5451 0067 0300 8346 72, BIC PBNKDEFF545. Verwenden Sie keinen Gebührenstempel. Wenn Sie den angeforderten Betrag fristgerecht zahlen, bleiben Ihnen Verzögerungen des Verfahrens erspart. Vor Eingang der Zahlung kann ein Vollstreckungsbescheid nicht erteilt werden. Ihre Zahlungspflicht besteht aber unabhängig vom Fortgang des Verfahrens. Gegen diese Kostenrechnung ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 GKG statthaft. Die Erinnerung muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Mayen, St. Veit-Str. 38, 56727 Mayen erhoben werden. Die Gerichtsgebühr (s.o.) sowie folgende Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten wurden vom Amtsgericht errechnet und in den Mahnbescheid aufgenommen. Rechtsanwalts/-beistandskosten Gebühr(Nr. 3305 VV RVG) *****0,00 EUR Auslagen(Nr. 7001/7002 VV RVG) *****0,00 EUR *0,00 % MwSt. (Nr. 7008 VV RVG) *****0,00 EUR zusammen *****0,00 EUR		
 Der Mahnbescheid enthält: - Hauptforderung (gesamt) *****73,80 EUR - Kosten (gesamt) *****38,00 EUR - Nebenforderungen *****0,00 EUR - Zinsen - vom Antragsteller ausgerechnet *****0,00 EUR - vom Gericht ausgerechnet *****0,00 EUR Summe (ohne laufende Zinsen) *****111,80 EUR		
Bankverbindung des Amtsgerichts Mayen: IBAN DE22 5451 0067 0300 8346 72 BIC PBNKDEFF545 KR1107	Mit freundlichen Grüßen Amtsgericht Mayen Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig (§ 703 b Abs. 1 ZPO)	Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf www.mahngerichte.de/informae_DSGVO. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Verfahrensbeiliegende auch in Papierform. 

Ferner habe ich einen weiteren Film bei YouTube eingestellt, siehe nachstehender Link:



Wärmepumpe – Mahnbescheid gegen Horst Berndt wegen ungerechtfertigter Bereicherung

<https://youtu.be/ltVfJQ-a8vs>

Diese Klage seitens des Herrn Berndt vor dem Amtsgericht Sinzig, die auch noch auf **dreisten LÜGEN beruht**, siehe weiter unten, ist der **einzigste kleine Erfolg des Herrn Berndt seit der Beauftragung der Kanzlei Busse & Miessen vor über 10 Jahren !!!!**

Im Gegensatz zu Herrn Berndt schildere ich sowohl auf meiner Homepage als auch in den Filmen nur von mir einwandfrei beweisbare Erlebnisse mit diesem unglaublichen Handwerker.

Mein inzwischen verstorbener Mann und ich haben Herrn Berndt leider im Dezember 2013 mit der Installation einer bivalent arbeitenden Wärmepumpe beauftragt, die unsere Ölheizung ENTLASTEN sollte. Leider war das Gegenteil der Fall, die Ölheizung versorgte ausschließlich das Objekt mit Wärme, da die Wärmepumpe komplett falsch angeschlossen war.

Nachdem Herr Berndt und seine Mitarbeiter in meinem Hause ca. 1,5 Jahre in ca. 800 Stunden Verschlimmbesserungsarbeiten **komplett sinnfrei einen unglaublichen Unfug angestellt haben**, haben wir Herrn Berndt am 9.5.2015 rausgeworfen und zur Rückzahlung des bis dahin an ihn gezahlten Betrages in Höhe von fast € 24.000,-- aufgefordert.

NACH der Rückzahlung sollte Herr Berndt dann mit dem Rückbau beginnen, wir hätten unsere Ölheizung durch die Firma Viessmann überprüfen lassen und alles wäre gut gewesen. Herr Berndt hätte die hier verbauten Teile noch anderweitig verwenden können und hätte sich eine Unmenge Geld und Ärger gespart. Uns wären eine Menge Mangelfolgeschäden erspart geblieben.

Stattdessen rannte Herr Berndt zur Kanzlei Busse / Miessen und wir traten in den Märchenwald ein.

Für mich gehört es ist es seit über 10 Jahren zum Alltag, dass ich für meine Anwälte die entsprechenden Gegenbeweise für die unzähligen dümmlichsten Lügen heraussuche, was mir bisher grundsätzlich immer gelang, hauptsächlich deshalb, weil ich bereits im Mai 2015 damit begonnen habe, diese ganze unglaubliche Stümpergeschichte auf meiner Homepage www.eifeluebersetzungen.com zu veröffentlichen.

Da Herr Berndt in meinem Hause unbedingt weiter herumstümpern wollte, gab es zunächst eine Klage auf Rückabwicklung und Schadensersatz 8 O 250/15 vor dem Landgericht Koblenz. Hier wurde Herr Berndt im September 2018 **rechtskräftig verurteilt**, was nur wenigen Handwerkern passiert.

Auf Seite 7 oben des nachstehend als Link beigefügten Urteils kann man lesen:

„Damit haben die Kläger insgesamt die Mangelhaftigkeit der Wärmepumpenanlage bewiesen.“

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/Urteil-Landgericht-Koblenz-vom-14.9.2018.pdf>

Die Rückabwicklung konnte aufgrund der zahlreichen Mangelfolgeschäden bis heute nicht erfolgen; den Schadensersatz haben wir dank Einsatz des Gerichtsvollziehers und Pfändung seiner Konten bei drei Banken realisiert. Allein dafür sind ihm aufgrund seines renitenten Verhaltens unnötige Kosten in Höhe von € 2.579,92 entstanden.

Bereits dieses erste Verfahren dauerte ausschließlich durch das dumm-dreiste und renitente Verhalten von Herrn Berndt schon mal 3 Jahre.

Vor dem Landgericht Koblenz ist seit Januar 2019 eine Klage 8 O 23/19 auf völlig umsonst verbrauchten Strom von über 25.000 kW, entgangenen Einsparungen durch die vollkommen nichtsnutzige Wärmepumpe sowie einigen weiteren Punkten anhängig, **ursprünglicher Streitwert: € 11.801,65** plus zwei kleineren Klageerweiterungen.

Da sich diese Klage aus Anfang 2019 durch die unermüdlichen immer dümmmer werdenden Lügen des Herrn Berndt nun mittlerweile schon über 6 Jahre hinzieht, hier mehrere Gutachten erstattet werden mussten, die allesamt meine Behauptungen bestätigt und die Lügen des Herrn Berndt widerlegt haben, ist es immer noch nicht zu einem Urteil gekommen.

Kann ich allein diese Forderung von ursprünglich € 11.801,65 geltend machen? Nein, natürlich nicht und da kann ich mir ja nicht vorstellen, dass Herr Berndt eine imaginäre Forderung von € 901,72 gegenrechnen kann. Das ist ja eine bodenlose Frechheit.

Ich glaube auch kaum, dass Herr Berndt mit einer evtl. weiteren Klage über die Geltendmachung dieser € 901,72 Erfolg haben wird, denn Herr Berndt hat mal wieder das Gericht angelogen, diesmal das Amtsgericht in Sinzig und deshalb **aus gutem Grunde die Akteneinsichten verweigert.**

Herr Berndt behauptete steif und fest, dass ich zwei Strafanzeigen gegen ihn erstattet habe, was kompletter Blödsinn ist, ich habe selbstverständlich nur eine Strafanzeige erstattet, die das Aktenzeichen 2010 Js 62010/23 hatte und hierzu kam es aus folgendem Grunde:

Im August erhielt ich in der Sache 8 O 220/21 mal wieder einen gegnerischen Märchen-Schriftsatz vom 8.8.2023, in dem ein Zeuge Jens Spaltmann genannt wurde, der zu dem Sachverhalt erstens überhaupt nichts hätte sagen können, der niemals hier im Haus war und es folge dessen auch keinen Arbeitszettel mit diesem Namen gab.

Da ich seit über 10 Jahren die unentwegt dumm-dreisten Lügen des Herrn Berndt widerlegen muss, was mir in der Vergangenheit jedes Mal PROBLEMLOS möglich war, platzte mir beim Lesen dieses Schriftsatzes buchstäblich „der Kragen“ und ich habe unter dem **15.8.2023 eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Koblenz geschickt.** Diese habe ich auf meiner Seite 104 der Teile II/III über die Erlebnisse mit Herrn Berndt veröffentlicht, siehe nachstehende Abbildung:

<https://youtu.be/UjmYutnRPfM>



Inge Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich, den 15.8.2023
Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com
www.eifeluebersetzungen.com

Staatsanwaltschaft Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Per E-Mail: stako@genstako.jm.rlp.de

4. Strafanzeige

g e g e n

Herrn Horst Anton Berndt, Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

wegen

Verletzung der Wahrheitspflicht und Irreführung des Landgerichtes Koblenz:

Herr Berndt war Inhaber der Firma Berndt Kältetechnik, seit 2016 der Firma Berndt Kältetechnik GmbH & Co. KG und hat bei uns eine katastrophale Installation einer Wärmepumpe Anfang 2014 vorgenommen und an dieser vollkommen unfachmännisch bis zum 9.5.2015 herumgestümpert, wodurch an unserer Bestandsanlage exorbitante Schäden entstanden sind.

Da der seinerzeit vom Landgericht Koblenz beauftragte Sachverständige Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg entweder selbst keine Ahnung hatte und / oder die unglaublichen Stümperarbeiten der Firma Berndt Kältetechnik deckte, drei beauftragte Gutachten überhaupt nicht erstattete und bei den anderen Gutachten erhebliche Fehler gemacht hat, sind wir leider immer noch (insgesamt seit 2015) mit Herrn Berndt vor Gericht, da dieser neben seiner absoluten Unfähigkeit auch noch unerhört renitent ist.

Herr Berndt wurde im September 2018 bereits auf Rückabwicklung und Schadensersatz wegen einer mangelhaft installierten Wärmepumpe verurteilt (8 O 250/15). Seit 2019 geht es um zwei weitere Klagen wegen Schadensersatz (8 O 23/19 und 8 O 220/21).

Um hier endlich einmal weiterzukommen, nachdem ich den Sachverständigen Herrn Nürnberg bereits **57 Mal an die Erstattung von Gutachten erinnert** hatte, siehe meine Homepage, war ich gezwungen, einen privaten Sachverständigen zu beauftragen und habe zum Glück einen überaus kompetenten - im Übrigen - **ebenfalls vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen** gefunden, der das in Kopie beiliegende Gutachten erstattet hat, aus dem sich zweifelsfrei ergibt, dass sämtliche bei uns entstandenen Schäden ausschließlich auf die überaus stümperhaften Arbeiten der Firma Berndt Kältetechnik zurückzuführen sind und die erstellten Gutachten des SV Nürnberg ebenfalls fehlerhaft sind.

Beweis:

1. Terminsprotokoll des Landgerichts Koblenz in der Sache 8 O 220/21 vom 19.7.2023
2. Gutachten des SV Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023

Mit Schriftsatz vom 8.8.2023 hat mein Rechtsanwalt, Herr Rechtsanwalt Müller aus Mayen die Einholung eines Obergutachtens beim Landgericht Koblenz beantragt.

Ebenfalls unter dem 8.8.2023 gibt es einen - mal wieder - aus komplettem Unsinn bestehenden Schriftsatz der Gegenseite, in der dieser auf Seite 1 unten für seine haarsträubenden Behauptungen einen **Herrn Jens Spaltmann als Zeugen benennt**.

Unabhängig davon, dass selbst wenn dieser Herr Spaltmann bezeugen könnte, dass die Firma Berndt Kältetechnik seinerzeit eine Aufbereitungsanlage ausgeliehen hätte, so würde das ja nicht bedeuten, dass diese hier zum Einsatz gekommen wäre, zumal es keinen Arbeitszettel darüber gibt und außerdem hätte der vollkommen untalentierte Mitarbeiter namens Kleinteich wahrscheinlich mit einem solchen Gerät gar nicht arbeiten können, sonst wäre es bei uns nicht zu derart gravierenden Beschädigungen gekommen.

Der Grund meiner Anzeige ist jedoch folgender:

Von einem Herrn Jens Spaltmann habe ich bisher noch nie etwas gehört und ich habe dann mal im Internet unter www.archive.org

die historischen Änderungen auf der Website der Firma Berndt Kältetechnik eingesehen und hierbei festgestellt, dass dieser besagte Herr Spaltmann erst im **Jahre 2022, also 7 Jahre nach dem Rauswurf der Herrn Berndt aus unserem Hause**, bei den Ansprechpartnern auftaucht und das ist für mich mal wieder ein Hinweis darauf, dass die Gegenseite permanent versucht, das Landgericht Koblenz und uns zu veralbern und dafür ist denen kein Mittel dumm genug.

Beweis: Beiliegende PDF-Datei Ansprechpartner Berndt Kältetechnik, hier "taucht" auf der **vorletzten Seite der Herr Spaltmann auf, allerdings**

erst 2022.

Die Nennung eines Mitarbeiters als Zeugen, der zu dem in Frage stehenden Zeitraum 2014 / 2015 nach meinen Recherchen gar nicht in der Firma tätig war, **ist m.E. eine strafbare Handlung.**

Mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme an:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller, c/o Rae Kasper, Müller, Nickel per E-Mail

Herrn Dr. Küch, Vorsitzender Richter am Landgericht, c/o Landgericht Koblenz, per E-Mail landgericht.koblenz@ko.jm.rlp.de zu Aktenzeichen 8 O 23/19 und 8 O 220/21

Herrn Richter Volckmann, c/o Landgericht Koblenz, per E-Mail landgericht.koblenz@ko.jm.rlp.de zu Aktenzeichen: 8 O 250/15

Herrn **Staatsanwalt Weidler bei der Staatsanwaltschaft Koblenz**, Aktenzeichen 2010 Js 3039/22 im Nachgang zu meiner Anzeige gegen Herrn Nürnberg sowie meinem Antwortschreiben vom 1.9.2022 per E-Mail

Staatsanwaltschaft Bonn im Nachgang zu meiner Strafanzeige vom 30.4.2023 gegen Herrn RA Huhn von der Kanzlei Busse & Miessen wegen **fortwährender Veralberung des Landgerichtes Koblenz**, Aktenzeichen: **200 Js 47/23**, siehe auch meinen **1. und 2. Nachtrag zu der Strafanzeige** per E-Mail

Anlagen:

[» Terminprotokoll vom 7.7.2023](#)

[» Gutachten Sachverständiger Dipl.-Ing. Büscher-Schuster vom 31.7.2023](#)

[» Schriftsatz RA Müller vom 8.8.2023](#)

[» Vollkommen unsinniger Schriftsatz der Kanzlei Busse & Miessen, wie üblich](#)

[» PDF-Datei Ansprechpartner Berndt Kältetechnik](#)

Jens Spaltmann "taucht" erst 2022 auf!!!!

Wie man dem vorstehenden Verteiler entnehmen kann, habe ich diese Anzeige an **die Staatsanwaltschaft Koblenz** geschickt und **nur im Verteiler auch NACHRICHTLICH an die Staatsanwaltschaft Bonn.**

Diese Strafanzeige von mir vom 15.8.2023 hat unzweifelhaft das Aktenzeichen: 2010 Js 62010/23.

Dieses von der Staatsanwaltschaft Koblenz eingeleitete Verfahren wurde eingestellt, weil Herr Berndt behauptete, dass der Zeuge Spaltmann bei ihm in dem fraglichen Zeitpunkt beschäftigt gewesen sei.

Damit war die Sache für mich eigentlich erledigt, bis ich am 22.4.2024 das nachstehend verlinkte Schreiben von Frau Rechtsanwältin Wrobel erhielt, die zu diesem Zeitpunkt noch in der Kanzlei Caspers, Mock in Bonn beschäftigt war.

[https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-an-Inge-Herkenrath-vom-22.04.2024\(1\).pdf](https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-an-Inge-Herkenrath-vom-22.04.2024(1).pdf)

Mit diesem Schreiben wurde die Behauptung aufgestellt, ich hätte zwei Strafanzeigen gegen Herrn Berndt erstattet, einmal die von mir tatsächlich erstattete Strafanzeige mit dem Aktenzeichen 2010 Js 62010/23 sowie angeblich eine weitere mit dem Aktenzeichen 2010 Js 58653/23.

Von dem Aktenzeichen 2010 Js 58653/23 habe ich in diesem Schreiben der Kanzlei Caspers, Mock vom 22.4.2024 zum ersten Mal etwas gehört. Ich habe auch keine Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz zu diesem Aktenzeichen erhalten!!!

Hierzu muss man noch erläutern, es ging nur um die **simple Frage, ob dieser Zeuge Spaltmann im Zeitraum 2014 / 2015 bei der Firma Berndt Kältetechnik beschäftigt war oder nicht.**

Da ich bisher in den ganzen Jahren **zu 100 % ALLE Behauptungen des Herrn Berndt MÜHELOS als Lügen widerlegen konnte**, würde es für mich an ein **Wunder grenzen**, wenn dieser Zeuge Spaltmann damals dort beschäftigt war.

Um dieses seitens des Herrn Berndt zu beweisen, hätte es m.E. doch nur der Übersendung eines entsprechenden Arbeitsvertrages bedurft, wenn es diesen denn gegeben haben sollte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.4.2024 wollte man von mir folgende Beträge haben:

Rechnung für meine Strafanzeige 2010 Js 62010/23	€ 901,72
Rechnung für die andere Strafanzeige 2010 Js 58653/23	€ 514,08

Insgesamt sollte ich den stolzen Betrag in Höhe von **€ 2.129,56 incl. der Kosten** für diese neuerliche Inanspruchnahme eines Anwaltes an die Kanzlei zahlen.

Ich habe daraufhin mit meinem Schreiben vom 23.4.2024 geantwortet.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-an-RAin-Wrobel-vom-23.4.2024.pdf>

Unter dem 11.5.2024 erhielt ich einen Mahnbescheid mit dem Betreff: Unfall / Vorfall gem. Schreiben vom 22.4.2025, dieses Mal von der Kanzlei Caspers, Mock aus Koblenz.

Gegen den Mahnbescheid habe ich umgehend Widerspruch eingelegt.

Unter dem 4.11.2024 erhielt ich dann eine Klage vom Amtsgericht Sinzig von der Kanzlei Busse & Miessen in Bonn, bei der zwischenzeitlich die Rechtsanwältin Frau Wrobel beschäftigt ist. Am Ende dieser Klage geht es um einen Vorgang in Brandenburg, wo ein Unfall passiert war!!!

Die Klage, bestehen aus insgesamt 95 Seiten !!! habe ich eingescannt, siehe nachstehender Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Klage-des-Scharlatans-Berndt-vom-4.11.2024.pdf>

Da ich ganz genau wusste, dass ich **selbstverständlich zu ein- und demselben Vorgang nur eine Strafanzeige erstattet habe**, habe ich mit Schreiben vom 7.12.2024 die Abweisung der Klage beantragt und eine große Menge Unterlagen beigefügt, aus denen sich ergibt, **dass quasi sämtliche Äußerungen des Herrn Berndt NUR auf Lügen beruhen.**

Parallel habe ich Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller, der mich vor dem Landgericht Koblenz vertritt gebeten, für diese beiden Aktenzeichen jeweils eine Akteneinsicht einzuholen.

Insgesamt hat Herr **Rechtsanwalt Müller 4 Mal VERGEBLICH versucht, diese Akteneinsichten zu erhalten, so dass es mir vor dem Amtsgericht Sinzig nicht möglich war, mich vernünftig zu verteidigen**, weil es für mich erstens keinesfalls sicher ist, dass der Zeuge damals dort gearbeitet hat und vor allen Dingen habe ich NUR EINE STRAFANZEIGE an die Staatsanwaltschaft Koblenz geschickt.

Da ich mich vor dem Amtsgericht Sinzig nicht vernünftig verteidigen konnte, weil ich nicht weiß, was in den Akten der Staatsanwaltschaft steht, hat Herr Berndt diesen Prozess gewonnen.

Nachdem Frau Wrobel von der Kanzlei Busse & Miessen mit Schreiben vom 9.4.2025 einen weiteren Schadensersatz wegen Strafanzeige von mir forderte, dieses Mal für die von mir tatsächlich erstattete Strafanzeige mit dem Aktenzeichen 2010 Js 62010/23 habe ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Leitenden Oberstaatsanwalt, Herrn Mannweiler, bei der Staatsanwaltschaft Koblenz gemacht und um Aufklärung gebeten, wie es möglich sein kann, dass für ein und dieselbe Strafanzeige zwei Akten bei der Staatsanwaltschaft angelegt wurden.

Wie man dem **Schreiben des Herrn Oberstaatsanwaltes Mannweiler vom 7.3.2025** entnehmen kann, hatte die Staatsanwaltschaft Bonn ebenfalls ein Strafverfahren gegen Herrn Berndt eingeleitet unter dem Aktenzeichen: 112 Js 159/23 und dieses Verfahren dann an die zuständige Staatsanwaltschaft Koblenz geleitet, die dann unter dem Aktenzeichen 2010 Js 58653/23 ein Verfahren gegen Herrn Berndt einleitete, bis sie feststellte, dass es sich bei beiden Aktenzeichen um denselben Lebenssachverhalt handelt.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Antwort-Oberstaatsanwalt-vom-7.3.2025-auf-meine-Dienstaufsichtsbeschwerde.pdf>

Mir war aufgrund der mit dem Scharlatan Berndt in über 11 Jahren schon gemachten unglaublichen Erfahrungen von Anfang an klar, dass hier irgendetwas gewaltig "zum Himmel stinkt", aber ich wäre nicht auf die Idee gekommen, dass die **Staatsanwaltschaft Bonn IRRTÜMLICH** ebenfalls ein

Verfahren gegen Herrn Berndt einleitet, **obwohl ich sie NUR in den Verteiler meiner Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Koblenz gesetzt habe.**

Von diesem Sachverhalt findet man in der Klage des Scharlatans Berndt vor dem Amtsgericht Sinzig und auch in den weiteren Schriftsätzen kein Wort.

Das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bonn tauchte erstmals in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 7.3.2025 auf, als Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Aus diesem Irrtum der Staatsanwaltschaft Bonn , der in der Klage vor dem Amtsgericht Sinzig selbstverständlich verschwiegen wurde, versucht dieser Scharlatan von Handwerker nun mich „anzuzapfen“, aber ich bin der Meinung, dass ich nicht für einen Irrtum der Staatsanwaltschaft Bonn verantwortlich bin, genauso wenig, wie ich für einen Irrtum des Amtsgerichts Sinzig verantwortlich bin und **deshalb will ich meine € 73,80 zurückhaben. Auch wenn es sich um einen kleinen Betrag handelt, mir geht es um's Prinzip.**

Wie schon gesagt, kann ich es mir auch nicht vorstellen, dass man als Geschäftsmann „besondere Fähigkeiten“ haben muss um nachzuweisen, ob ein Mitarbeiter zum fraglichen Zeitpunkt beschäftigt war oder nicht. Ich glaube, für eine solche einfache Frage muss ein nur bedingt talentierter Geschäftsmann keinen Anwalt einschalten. Allein des kommt mir das schon sehr suspekt vor.

Aber unabhängig davon, stehen mir hier der zu viel gezahlten Betrag in Höhe von € 73,80 zu und ich glaube nicht, dass man den auf irgendwelche „Zukunftsmusik“ verrechnen kann.

Ich werde mich auch noch an den Oberstaatsanwalt in Bonn wenden unter Bezugnahme auf die Informationen aus dem Schreiben des Herrn Leitenden Oberstaatsanwaltes Mannweiler von der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Den gesamten Schriftverkehr zu diesem unglaublichen Komplex habe ich unter dem Teil IV auf meiner Homepage eingestellt:

<http://eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/Teil4/unfassbare-erlebnisse-mit-berndt-kaeltetechnik-1.php>

Ich bitte um Prüfung des Verhaltens von Frau Rechtsanwältin Wrobel.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopien zur Kenntnisnahme, jeweils per E-Mail, an:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller, Mayen

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Wild, Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter als „Vorgeschmack“, was man mit der Gegenseite so alles erlebt!!!

Herrn Vorsitzenden Richter Dr. Küch, c/o Landgericht Koblenz,
informationshalber zu der Sache 8 O 23/19

Herrn Richter Helde, Direktor des Amtsgerichts Sinzig im Nachgang zu meinen Vorabinformationen per E-Mail in der Sache 4 C 269/24

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Mannweiler, c/o Staatsanwaltschaft Koblenz

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Andreas Lorscheid mit meinem gesonderten Schreiben vom 7.6.2025, zu der Sache 112 Js 159/23

Sehr geehrte Herren,

es tut mir leid, dass ich Sie immer wieder mit einer Menge Papier überschütten muss, aber ich kann es beim besten Willen nicht einsehen, dass mich ein derart talentbefreiter und charakterloser Handwerker wie Herr Berndt veralbert.